



RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ERMÄSSIGUNGEN FÜR DEN BESUCH DER SPIELGRUPPE

vom 23. Januar 2025

(rückwirkend in Kraft ab 1. August 2024)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck der Schulgeldermässigungen	3
2. Voraussetzungen, unter denen eine Schulgeldermässigung gewährt wird	3
3. Schulgeldermässigung auf Antrag.....	3
4. Antragsformular	3
5. Entscheidungsberechtigt	3
6. Einspracherecht	3
7. Beschluss und Inkraftsetzung	4

1. Zweck der Ermässigungen

Ermässigungen sollen nur jene Eltern erhalten, deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht ausreichen, um den Spielgruppenbesuch ihrer Kinder vollständig und aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Es muss verhindert werden, dass Eltern aus finanzieller Not auf den Besuch der Spielgruppe ihrer Kinder verzichten.

2. Voraussetzungen, unter denen eine Ermässigung gewährt wird

Eine Ermässigung kann gewährt werden, wenn ein oder mehrere Kinder einer Familie die Haus- oder Waldspielgruppe besuchen, sowie das massgebende Einkommen nach der Berechnungsmethode für die Prämienverbilligung unter CHF 40'000.00 liegt. Ist das massgebende Einkommen unter CHF 40'000.00, wird ein Rabatt von 20 % gewährt.

3. Ermässigung auf Antrag

Ermässigungen werden nur auf Antrag gewährt. Im Anmeldeformular wird jeweils vermerkt, dass die Möglichkeit zur Antragsstellung besteht.

4. Antragsformular

Auf dem Antragsformular haben die Eltern ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse offen darzulegen. Das Antragsformular kann bei der Gemeindeverwaltung verlangt oder auf der Homepage der Gemeinde Grosswangen heruntergeladen werden. Das Antragsformular ist bis 31. Mai vor Beginn des jeweiligen Schuljahres an das Finanzamt Grosswangen einzureichen.

5. Entscheidungsberechtigt

Die Überprüfung des Gesuchs erfolgt über das Steueramt. Die Ermässigung wird vom Steueramt selbstständig vorgenommen. Die Leitung der Spielgruppe hat keine Kenntnis von den Antragsstellern, lediglich über die Anzahl der bewilligten Gesuche und die Summe der Ermässigungen.

6. Einspracherecht

Gegen den Entscheid des Steueramts kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Einsprache.

7. Beschluss und Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft.

Der Gemeinderat Grosswangen hat die Richtlinie an der Sitzung vom 23. Januar 2025 genehmigt.

Gemeinderat Grosswangen

sig. Pascal Limacher	sig. René Unternährer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber